VERORDNUNG (EWG) Nr. 1486/92 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2292/91 mit den Durchführungsbestimmungen für den im Reissektor geltenden ergänzenden Handelsmechanismus bei Einfuhren nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der geltende Richtplafond für die Einfuhr der gleichen Menge geschälten Reises nach Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2292/91 der Kommission vom 30. Juli 1991 mit den Durchführungsbestimmungen für den im Reissektor geltenden ergänzenden Handelsmechanismus bei Einfuhren nach Portugal (3) festgesetzt.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, am 7. Mai 1992 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Reis nach Portugal beziehen sich insgesamt auf eine weit über den genannten Richtplafond hinausgehende Menge. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1204/92 der Kommission vom 11. Mai 1992 über die seit dem 7. Mai 1992 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Reis nach Portugal (5) wurden deshalb Sondermaßnahmen erlassen.

In Portugal ist der Markt für Reis derzeit durch ein im Vergleich zum Bedarf zu geringes Angebot gekennzeichnet. Um die normale Versorgung des Marktes sicherzustellen, sollte deshalb der betreffende Richtplafond für das laufende Wirtschaftsjahr erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2292/91 wird die Zahl „90 000" durch die Zahl „110 000" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1991, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1992, S. 5.